

# Lichtenstein-Galluberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Lageblatt für Sebnitz, Adlig. Bernsdorf, Hirschberg, El. Lyden, Schönbach, Radeburg, Oelsdorf, Müllers El. Riesa, St. Jakob, El. Müden, Glangsdorf, Horn, Niederzimmern, Sebnitz und Lichtenstein

Amtsblatt für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Wöchentliche Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 179.

Samstagsausgabe  
im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend, den 3. August

Wöchentliche Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

## Lichtenstein.

Sonnabend, 9-11, Marktstr. 10 Pfg., Mühlstr. 40 Pfg.  
Fleisch, Erwachsene 125 Gr., Kinder die Hälfte, ansonsten auf den  
Kopf 1 Gr. Nr. 55 Pfg.

Die Gebrüder aus dem Jahr 1917 zur landwirtschaftlichen Berufs-  
genossenschaft für das Königreich Sachsen ist eingegangen und liegt von heute  
ab 2 Wochen lang in der hiesigen Stadtkasse-Einnahme für die Unternehmer  
(Bauverträge und Gartenbesitzer) während der Geschäftskunden zur Einsicht aus.  
Die zu zahlenden Beträge werden in den nächsten Tagen durch die Schöp-  
mannschaft eingehoben.

Stadtrat Lichtenstein, am 3. August 1918.

### Fleischverkauf in Callenberg

Sonnabend, den 3. August bei Gätzig, Schubert und Schramm.  
125 Gramm für Erwachsene Fleisch und  
60 Gramm für Kinder unter 6 Jahren Wert  
Außerdem auf den Kopf 1 Gr! Schenkung nur bei Gätzig!  
Kunden erhalten ihr Fleisch bei demjenigen Fleischer, der ihre Familie  
zu bedienen hat.  
Die Fleischentnehmer bei Gätzig haben in nachstehender Nummern-  
folge zu kommen:  
Nr. 151-200 vorm. 7-8 Uhr, Nr. 201-250 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 251  
bis 300 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 301-350 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 351-400  
vorm. 11-12 Uhr, Nr. 1-50 nachm. 1-2 Uhr, Nr. 51-100 nachm. 2-3  
Uhr, Nr. 101-150 nachm. 3-4 Uhr.

### Wurstabgabe

an diejenigen Einwohner, die Schwarzarbeiterzuschlag beziehen. Sonnabend, den  
3. August, vorm. 10-12 Uhr. Brotbrennerei Vogelen! 1/2 Pfg. für 55 Pfg.

### Heidelbeeren

Freitag, den 2. August. Auf den Kopf 1/2 Pfg. für 48 Pfg. gegen Orben-  
mittelkarte B - Marke N bei Frau verw. Reinhold, Sebnitzstr. Verkauf-  
stellen erhebe an den städt. Anschlagstellen! Gelbhe: mitbringen!

### Eiweißfett

Sonnabend, den 3. August, gegen Feilkarte - Marke X Nr. 1-800  
- Butter für 43 Pfg. - im Gemeindefeilsaal, nachm. 2-4 Uhr, Nr. 801-1360  
- Margarine für 25 Pfg. bei Handelsmann Risch, Nr. 1361-1920 -  
Margarine bei Frau Kurisch, Nr. 1921-Schlaf - Margarine bei Handels-  
mann Hercherl.

### Der Ortsnährungsamt

#### Bekanntmachung.

Nr. 1. d. d. M. d. sind fällig gewesen: der 2. Termin Gemeindefeilsaal,  
der 2. Termin Wasserzins und der 2. Termin Staatsgrundsteuer.  
Besteuer ist diesmal mit 6 Pfg. (anstatt bisher mit 2 Pfg.) von jeder  
Steuerzahler zu entrichten - das ist das Dreifache des bisherigen Termins. -  
Diese Steuern sind innerhalb 14 Tagen zu bezahlen und nach Auf-  
lassung dieser Frist das Betreibungsverfahren eingeleitet werden.  
Callenberg, am 2. August 1918. Der Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums ist der 2. Termin  
der diesjährigen Staatsgrundsteuer diesmal mit 6 Pfg., anstatt bisher mit 2 Pfg.,  
von jeder Steuerzahler, außerdem der Grundsteuerzuschlag zur Deckung des Ver-  
dachts für den Bundesrat mit 1 Pfg. von jeder Steuerzahler am 1. August  
fällig und hat die Bezahlung innerhalb 10 Tagen zu erfolgen.  
Die Staatsgrundsteuer ist im Jahre 1919 mit 4 Pfg. von jeder Steuer-  
zahler je am 1. Februar und am 1. August zu entrichten.  
Gohndorf, den 30. Juli 1918.  
Der Gemeindevorstand.  
Schaufh.

361 a III V H

Die Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 25.  
Januar 1918 über die Errichtung ständiger Kreisverwaltungen und be-  
sonderer Ausschüsse für die Angelegenheiten nach § 11 des Reichsgesetzes über  
den Deutschen Reichstag (abgedruckt in Nr. 29 der Sächsischen Staats-  
zeitung und der Sebnitzer Zeitung) erhält folgenden Zusatz zu § 7:  
Bei einem unbegleiteten Aufsuchen des O. Manns aus seinem Kante hat  
für ihn eine Ausnahme stattzufinden.  
Dresden, am 27. Juli 1918. Ministerium des Innern.

369 V L A III

### Bekanntmachung.

Änderung der Satzung für den Viehhändlerverband für das König-  
reich Sachsen vom 15. Februar 1916 betreffend.  
§ 8 der Satzung wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:  
"Neben jeder nach § 7 dem Verband und seinen Mitgliedern vorbe-  
stimmte Viehhändlervereine ist unter Annahme der geschäftlichen Lere  
(bei Wiedern mit einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ortswort) ein Schöp-  
mann nach vorbeschriebenem, für Schlachtvieh und Rind- oder Zuchtvieh ver-  
bindlichen Text anzuschließen. Die Schlachtviehverbände, die mit hoch-  
landender Nummer versehen sind, werden vom Vorstand gegen Erfüllung der  
Anforderungen gelistet."

Der Schlachthof ist spätestens bei der Uebernahme des Vieh anzu-  
stellen, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt ab-  
geschlossen ist.

Eine Ausfertigung des Schlachthofes ist vom Käufer unverzüglich an  
den Vorstand einzufenden, eine Ausfertigung erhält der Verkäufer und die  
dritte Ausfertigung verbleibt dem Käufer, der sie mindestens ein Jahr  
lang aufzubewahren hat.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. August 1918 in Kraft.

Dresden, den 29. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

457 V I A I o.

Die Gültigkeit der Objudenzkarten (Reihe 9<sup>o</sup>) erlischt mit dem 31.  
Juli 1918. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Objudenzkarten (Reihe 9<sup>o</sup>) kein  
Zucker mehr im Kleinverkauf abgegeben werden.

Die Einlieferung der berechneten Objudenzkarten (Reihe 9<sup>o</sup>) hat spätestens  
zu erfolgen:

seitens der Kleinhändler an ihre Lieferanten

bis zum 10. August 1918,

seitens der Zwischenhändler an die der Zuckervertikationsstelle

für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler

bis zum 15. August 1918,

seitens der letzteren an die Zuckervertikationsstelle

bis zum 20. August 1918.

Die Besendung der Objudenzkarten hat unter Einschreiben oder mittels  
Bericht zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle  
des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Dresden, den 31. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

1002 - V G 2.

### Aufhebung des Verbots der Ueberntung von grünen Zwiebeln.

Die Ministerialverordnung vom 3. Juni 1918, betreffend das Verbot der  
Ueberntung von grünen Zwiebeln - Nr. 931 V G 2 - sowie die ergänzende  
Verordnung vom 13. Juni 1918 - 1002 V G 2 - werden hiermit aufgehoben.

Dresden, am 31. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

### Beförderung von Vieh.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates über die Errichtung von  
Preis-Prüfungstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. No-  
vember 1915 wird mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

§ 1.  
Bei der Beförderung von Vieh auf der Straße muß der Treiber  
oder Geschäftsführer einen Ausweis über seine Persönlichkeit und den Zweck  
der Beförderung bei sich führen. Den Ausweis stellt derjenige aus, in dessen  
Auftrage die Beförderung stattfindet.

§ 2.  
Die Beförderung von Rindern, Mäulern, Schweinen über 25 kg  
Lebendgewicht und Schafen mit der Eisenbahn nach einem Orte außerhalb  
des Kommunalverkehrsgebietes, in dem der Verladeort gelegen ist, sowie die Be-  
förderung von Vieh jeder Art nach einem Orte außerhalb Sachsen  
darf nur stattfinden, wenn der Beförderer einen von der zuständigen Stelle abge-  
fertigten Frachtbrief übergibt.

§ 3.  
Zuständig zur Abfertigung der Frachtbriefe ist in allen Fällen  
der Vorstand des Viehhändlerverbandes, ansonsten beim Verkehr innerhalb  
des Landes:

a) für Rind- und Zuchtvieh der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen  
Bezirke der Verladeort gelegen ist,

b) für Schlachtvieh die im Kommunalverkehrsgebiet des Verladeorts be-  
findliche Schlachtviehvertikationsstelle des Viehhändlerverbandes, sofern ihr Name  
und Sitz und der Name des vertretungsberechtigten Leiters der örtlich zustän-  
digen Eisenbahnbetriebsdirektion vom Vorstand des Viehhändlerverbandes mitge-  
teilt worden ist.

§ 4.  
Die Abfertigung der Frachtbriefe geschieht durch Aufkleben eines  
- bei Rindvieh roten, bei Schlachtvieh grünen - Zettels nach vorgeschriebenem  
Muster, der mit der Unterschrift der mit der Abfertigung beauftragten Persön-  
lichkeit und dem Stempel der Abfertigungsstelle dergestalt zu versehen ist, daß  
er zum Teil den Zettel, zum Teil den Frachtbrief bedeckt. Die Aufklebezettel  
sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 5.  
Nachträgliche Verfügungen des Beförderers, sowie Empfängeran-  
weisungen sind statthaft mit Genehmigung derjenigen Stelle, die den Fracht-  
brief abgefertigt hat.

§ 6.  
Wer der Vorschrift in § 1 zuwider Vieh befördert oder befördert läßt, wird  
mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.  
Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1918 in Kraft.  
Dresden, am 27. Juli 1918.  
Ministerium des Innern.